

Stadt Ulm
 Städtebau und Baurecht II
 Münchner Straße 2
89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Städtebau, U.g. Umwelt und Baurecht				
Empf. 18. FEB. 2013				
IV	II	III	IV	V
z.B.A.				

Illerkirchberg, den 13.02.2013

Ihr Aktenzeichen 00145-13-40 – Anbau einer Kindertagesstätte....., Ihr Schreiben vom 06.02.13

Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf ihren Antrag auf Befreiung erhebe ich als Betreuer im Auftrag meiner Mutter |
Widerspruch mit folgender Begründung:

Im Jahre 1990 gab meine Mutter zusammen mit ihrem Bruder Alfons, der 2006 verstorben ist, nach anfänglichem Widerspruch zur Erbauung der Kindertagesstätte auf Drängen von Herrn Schaber ihr Einverständnis zum Bebauungsplan, nachdem der damalige Baubürgermeister Herr Schaber ihr zusagte, **sie werde ein bebaubares Grundstück im Tausch von der Stadt Ulm erhalten.**

Nachdem dann einige Zeit später Herr Schaber seinen Dienst quittierte, wollte von der Stadt Ulm niemand etwas von dieser Zusage mehr wissen. Und so haben wir bis heute nichts schriftliches von dort vorliegen.

Wir sehen es als unser bürgerliches Recht an, dass wir auch einer im Wort stehenden Stadt gegenüber nicht ohne weiteres nachgeben müssen, sonder dass gleiches Recht für alle gilt, auch für den einzelnen Bürger.

Wenn nun auch über 20 Jahre seit diesem Akt vergangen sind, gehen wir davon aus, dass wir auch heute noch nachverhandeln und die Stadt Ulm an ihr damaliges Versprechen erinnern dürfen.

Mit Interesse erwarten wir Ihre Rückäußerung
 und grüßen Sje freundlich

Anlage: Beglaubigte Abschrift meines Betreuerausweises



Deutsche Telekom Technik GmbH
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm
z.Hd. Herr Kastler
Münchner Str. 2

89070 Ulm

Stadt Ulm
Hauptverwaltung
Stadtplanung, Umwelt
und Klimaschutz

Eing. 29. MAI 2013

HA					
1					

Handwritten signature

Handwritten: TH: S12 IV

Ihre Referenzen Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 08.05.2013
Anspruchspartner PT122 PB5; Fabian Weiblen
Durchwahl +49 731 100-86507
Datum 27.05.2013
Betrifft Bebauungsplan "Kindertagesstätte Burgauer Weg 50"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte
und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Im Bereich des Burgauer Weges
befinden sich TK-Linien welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden
sich auf einer Tiefe von ca. 0,60m. Sollte ein Umlegung bzw. Anpassung der Linien
notwendig sein, sind die Kosten der Telekom zu erstatten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und
unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-
und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die
Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht
behindert werden.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so
früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu

Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm
Postanschrift Olgastr. 63, 89073 Ulm
Telekontakte Telefon +49 (0) 100 0, Telefax +49 731 73926, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BIC 2500 100 66), Kto. Nr. 24 858 868
IBAN: DE 1 7500 10066 0024058668 SWIFT-BIC: PRNKDE33
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehm (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Dring Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathias, Klaus Pieren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190; Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum 10.05.2011
Empfänger
Blatt 2

informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
PTI 22 Ulm, PB 5
Olgastr. 63
89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-86507.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Peter Mangold

i. A.

Fabian Weiblen

Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Cla

Ulm, 12.06.2013
Nst.: 6626

SUB I

Stadtl. Ulm
Hauptverwaltung
Stadtverordn. Umwelt
und Klimaschutz

Empf. 14. JUNI 2013

MA	II	III	IV	V
ZRA				

MF: 819, IV

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Burgauer Weg 50“
Ihr Schreiben vom 08.05.2013

Die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm haben keine Einwende gegen den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Burgauer Weg 50“.

Abwasserwirtschaft (Abt I):

Entwässerungsleitungen innerhalb des Plangebiets sind als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.


i.A. Clauß

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 21.06.13
Durchwahl (0761) 208-3044
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 13-04307

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 182.1/13 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den Bereich "Kindertagesstätte Burgauer Weg 50" im Stadtteil Wiblingen der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB-Ka vom 08.05.2013

Anhörungsfrist 28.06.2013

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich oberflächennah verwitterter Haslach-Mindel-Schotter, deren Mächtigkeit nicht im Detail bekannt ist. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Unteren Süßwassermolasse an. Auffüllungen der vorausgegangenen Nutzungen sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender **hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.**

Die Schotter bilden allgemein einen gut tragfähigen Baugrund, können aber lokal setzungsempfindliche Lagen (z. B. Schlufflinsen) enthalten. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, zur **Standsicherheit** von Böschungen und Baugruben etc.) werden **objektbezogene Baugrunduntersuchungen** gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein **privates Ingenieurbüro empfohlen.**

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens innerhalb der hydrogeologisch abgegrenzten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fischerhausen“ wird hingewiesen. Weitere, die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse

[http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus uebersicht](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht)

(Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstätten-gesetz) beim LGRB.

Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPT) [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2013 18:27
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: OT Wiblingen, BPL KITA Burgauer Weg 50, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Referat Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass bisher keine Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem überplanten Areal bekannt geworden sind.

Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen:

*„Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Regierungspräsidium Tübingen
Ref. 26 - Denkmalpflege
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
Alexanderstraße 48
7072 Tübingen
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de